

(2) Die Benachrichtigung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — und des Volkspolizeikreisamtes entfällt, wenn gemäß § 37 Abs. 3 oder § 75 Abs. 4 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister eingetragen wird, oder wenn eine Eintragung in das Strafregister nicht vorgesehen ist.

§ 10

Benachrichtigung des Wehrkreiskommandos

(1) Von gerichtlichen Entscheidungen, die erfaßte, sich nicht im aktiven Wehrdienst oder Wehrersatzdienst befindende wehrpflichtige Bürger betreffen, sind zu benachrichtigen:

- a) das Wehrkreiskommando der Hauptwohnung des Verurteilten, wenn der Verurteilte nach § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) gemeldet ist
- b) das für die Nebenwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über eine Nebenwohnung nach § 8 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) verfügt
- c) das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Wehrkreiskommando, wenn der Verurteilte über mehrere Nebenwohnungen verfügt.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt über

- Verurteilungen zu Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
- Entscheidungen über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke
- Beschlüsse nach § 35 Absätze 1 bis 3 StGB, §§ 349, 350 Absätze 2 bis 4 StPO
- abschließende Entscheidungen in Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren.

(3) Von der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug hat die zuständige Strafvollzugseinrichtung das für den Entlassungsort zuständige Wehrkreiskommando zu benachrichtigen.

§ 11

Benachrichtigung anderer Organe

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen zu benachrichtigen, soweit die Benachrichtigungspflicht durch den Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Leitern dieser Organe und Organisationen geregelt ist.

§ 12

Benachrichtigung bei Verpflichtung zu einer fachärztlichen Heilbehandlung

(1) Wurde der Verurteilte verpflichtet, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§§ 27, 33

Abs. 3 Ziff. 4, § 45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB), hat das Gericht von dieser Entscheidung den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu benachrichtigen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat dem Verurteilten innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung nachzuweisen, wo er sich der fachärztlichen Heilbehandlung unterziehen kann.

§ 13

Benachrichtigung bei Freispruch und Änderung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Wird eine gerichtliche Entscheidung im oder nach einem Kassationsverfahren oder im Wiederaufnahmeverfahren geändert, sind die in §§ 9 bis 11 genannten Organe hiervon zu benachrichtigen.

IV.

Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch das Gericht**Verurteilung auf Bewährung**

§ 14

(1) Kontrollmaßnahmen des Gerichts gemäß § 342 Abs. 1 StPO bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung sind insbesondere dann einzuleiten, wenn dies im Interesse der Erziehung des Rechtsverletzers erforderlich ist. Das gilt vor allem in den Fällen, in denen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Verurteilung auf Bewährung nach § 33 Abs. 3 StGB zusätzliche Verpflichtungen ausgesprochen wurden.

(2) Das Gericht erfüllt seine Kontrollpflicht besonders dadurch, daß es entsprechend getroffener Vereinbarungen

- von Schöffen oder anderen Bürgern
- von den Leitern der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen oder deren Beauftragten

über den Erziehungsprozeß des Verurteilten informiert wird und anhand dieser Informationen prüft, ob oder welche weiteren Kontrollmaßnahmen erforderlich sind.

§ 15

(1) Das Gericht hat den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, über die gemäß § 72 Abs. 1 StGB ausgesprochenen Auflagen zu informieren und bei der Verwirklichung dieser Auflagen mit ihm zusammenzuarbeiten.

(2) Für die Verwirklichung der Auflagen nach § 72 Abs. 2 StGB gelten §§ 20 und 21 entsprechend.